



GEMEINDEAMT LAVANT

A-9906 LAVANT 61 / Osttirol • Tel. 04852/68175 • Fax 68175-6
eMail: gemeinde@lavant.at • www.lavant.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 23. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Lavant legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 115,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 230,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 340,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 490,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 680,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 880,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.060,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Lavant legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 10,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 20,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 30,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 45,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 60,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 75,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 90,00 Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lavant vom 4. September 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Oswald Kuenz, Bürgermeister



Angeschlagen am: 24.11.2022

Abgenommen am: 09.12.2022